

**Umgearbeiteter (II.) Entwurf der ständeräthlichen
Kommission,**

vom 10. Februar und 4. März 1876.

Bundesgesetz

betreffend

**die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
im Hochgebirge.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. Dezember 1875,

beschließt:

**I. Oberaufsicht des Bundes und eidgenössisches
Forstgebiet.**

Art. 1. Der Bund hat das Oberaufsichtsrecht über
die Forstpolizei im Hochgebirg.

Art. 2. Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

- 1) auf das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Glarus, Appenzell Inner- und Außer-Rhoden, Graubünden, Tessin und Wallis;
- 2) auf den gebirgigen Theil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.

Der Bundesrath wird die Grenzen der unter eidgenössische Oberaufsicht zu stellenden Gebirgsgegenden in den letztgenannten Kantonen im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen festsetzen.

In Fällen, wo der Bundesrath und eine Kantonsregierung sich über die forstliche Abgrenzung nicht vereinigen können, entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 3. Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes fallen sämtliche öffentliche Waldungen, als: Kantons-, Gemeinds-, Korporations-, Genossenschafts-, Stifts- und Klosterwaldungen, sowie sämtliche Privatwaldungen, welche als Schutzwaldungen zu betrachten sind, nach Maßgabe gegenwärtigen Gesezes, unter die eidgenössische Oberaufsicht.

Art. 4. Unter Schutzwaldungen sind alle diejenigen Waldungen verstanden, welche vermöge ihrer bedeutenden Höhelage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Gräten, Rücken, Vorsprüngen, oder in Quellgebieten, Engpässen, an Rufen, Bach- und Flußufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabsizungen, Unterwaschungen, Verrufungen oder Ueberschwemmungen dienen.

Art. 5. Die Privatschutzwaldungen sind durch die Kantone beförderlichst von den übrigen Privatwaldungen auszuschneiden.

Die stattgefundene Ausscheidung unterliegt der bundesrätlichen Prüfung und Genehmigung.

Den Kantonen bleibt unbenommen, die Vorschriften über Schutzwaldungen auf sämtliche im eidgenössischen Forstgebiet gelegenen Privatwaldungen auszudehnen.

Art. 6. Der Bund überwacht die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes sowie der hierauf bezüglichen kantonalen Gesetze, Dekrete und Verordnungen.

Zu diesem Behufe stellt der Bundesrath einen Forstinspektor an und ordnet demselben das weiter erforderliche Personal bei.

II. Forstliche Eintheilung und Forstpersonal.

Art. 7. Die Kantone und Kantonstheile, die dem eidgenössischen Forstgebiet angehören, sind behufs Organisation der Forstwirthschaft und Forstpolizei zweckmäßig einzutheilen.

Art. 8. Die Kantone haben zur Durchführung und Handhabung ihrer Forstgesetze die erforderliche Anzahl für die verschiedenen dienstlichen Grade hinreichend gebildeter Förster anzustellen und zu besolden.

Zur Bewerbung um die Stellen derjenigen kantonalen Beamten, welchen die forstliche Oberaufsicht und die Leitung der Forstwirthschaft übertragen wird, ist eine wissenschaftliche Bildung erforderlich, welche derjenigen zur Erlangung eines Diploms an der forstlichen Abtheilung des eidgenössischen Polytechnikums zu entsprechen hat.

Der Bundesrath wird hierüber reglementarische Bestimmungen treffen.

Art. 9. Die Kantone haben die Obliegenheit, durch Abhaltung von Forstkursen die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden.

III. Bestimmungen über die Erhaltung und die Besitzverhältnisse der Waldungen.

Art. 10. Sämmtliche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellte Waldungen (Art. 3) sollen längstens binnen einer Frist von 10 Jahren vermarktet werden.

Bei zusammenhängenden Privatschutzwaldungen genügt die Vermarkung der äußeren Grenzlinie der betreffenden Walddistrikte.

Art. 11. Inner den festgesetzten Grenzen darf ohne kantonale Bewilligung das Areal der öffentlichen und Privatschutz-Waldungen nicht vermindert werden.

Reutungen in denselben dürfen nur dann bewilligt werden, wenn durch dieselben keine Gefahren im Sinne des Art. 4 zu befürchten sind.

Art. 12. Eine Realtheilung öffentlicher Waldungen ist weder zur Nuznießung noch zum Eigenthum statthaft, mit Ausnahme außerordentlicher Verhältnisse, worüber die kantonale Regierung zu entscheiden hat.

Art. 13. Oeffentliche Waldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht veräußert werden.

Art. 14. Wenn auf Schuzwäldungen (Art. 4) Weid-, Streue- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind.

Beholzungsrechte in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind, können vom Grundeigentümer abgelöst werden. Die Entschädigung kann durch Geld oder, wenn solches der Verhältnisse halber unthunlich, durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden.

Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die kantonale Gesetzgebung festzusezen.

Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.

IV. Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

Art. 15. Die öffentlichen Waldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirthschaftspläne einzuführen.

Der festgesetzte Abgabesaz darf ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht überschritten werden. Sofern hiezu eine Bewilligung ertheilt wird oder eine Uebernuzung unerlaubterweise stattgefunden hat, muß die übernuzte Holzmasse in den nächsten Jahren wieder eingespart werden.

Bei der Betriebsregulirung sind diejenigen Walddistrikte, welche Schuzwäldungen im Sinne des Art. 4 enthalten, als Schuzdistrikte auszuscheiden und als solche zweckentsprechend zu behandeln.

Art. 16. Für diejenigen Waldungen, für welche vorläufig noch keine Wirthschaftspläne in obigem Sinne ein-

geführt werden können, ist inner den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesezes durch einen provisorischen Wirthschaftsplan der jährliche Abgabesaz festzustellen und die Benuzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen.

Art. 17. Holznuzungen in Privatschuzwaldungen dürfen vom Eigenthümer bis zu einer vom Kanton zu bestimmenden kleineren Holzmasse, im Einverständniß mit dem betreffenden Wirthschaftsbeamten, stattfinden; zu größeren Abholzungen dagegen hat der Waldeigenthümer die Bewilligung der Kantonsregierung einzuholen.

Sofern eine Abholzung bewilligt wird, so sind an dieselbe diejenigen wirthschaftlichen und Sicherheitsvorschriften zu knüpfen, welche Orts- und Bestandesverhältnisse verlangen.

Art. 18. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, auch abgesehen von einer Abholzungsbewilligung, zur Erhaltung der Schuzwaldungen (Art. 4) und Sicherung ihres Zweckes jederzeit die erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

Art. 19. Alle Blößen und Schläge in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind, müssen beförderlichst wieder aufgeforstet werden.

Art. 20. In diesen Waldungen sind die üblichen Nebennuzungen, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeglicher Viehgattung und das Streuesammeln, auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben.

Die ganz oder bedingt zulässigen Nebennuzungen sind dem Interesse einer guten Waldwirthschaft entsprechend zu regeln.

V. Anlage neuer Waldungen.

Art. 21. Grundstücke, welche gegenwärtig nicht zum Waldboden gehören, durch deren Aufforstung aber wichtige Schuzwaldungen im Sinne des Artikels 4 gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrathes aufzuforsten.

Die Kosten der erstmaligen Aufforstung hat auf Verlangen des Grundbesizers der Kanton unter Mithülfe des Bundes zu übernehmen.

Art. 22. Gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten, so ist derselbe berechtigt, vom Kanton zu verlangen, daß derselbe das Grundstück gegen vollen Werthersatz übernehme.

Gleichermaßen ist auch der Kanton berechtigt, Abtretung des Grundstücks zu verlangen.

Ist in dem einen oder andern Falle eine Vereinbarung zwischen beiden Theilen über den Werthersatz nicht möglich, so kommt das Expropriationsverfahren nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 in Anwendung.

VI. Bundesbeiträge.

Art. 23. Der Bund unterstützt die laut Art. 9 abzuhaltenden kantonalen Forstkurse durch Beiträge.

Art. 24. Der Bund unterstützt ferner durch Beiträge auf Gesuch der Regierung desjenigen Kantons, in welchem die Waldungen liegen:

1) Alle neuen Waldanlagen (Art. 21 und 22);

2) Aufforstungen in Schutzwaldungen (Art. 4), sofern dieselben:

- a. für den Schutz gegen Terraingefahren von großer Wichtigkeit sind, ganz besonders wenn sie mit Verbauungen in Verbindung stehen;
- b. bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung bieten;
- c. aus andern Gründen der Unterstützung bedürfen.

Art. 25. Die eidgenössischen Beiträge werden nur für die erstmalige Aufforstung und nach Ermessen des Bundesrathes an diejenigen Nachbesserungen verabreicht, welche binnen 4 Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesizers nothwendig geworden.

Art. 26. Der Bundesrath setzt die Beiträge mit Berücksichtigung des Budgetansatzes und innerhalb folgender Minima und Maxima fest:

1) 50—70% des Kostenbetrages für neue Waldanlagen, laut Art. 24, Ziff. 1;

2) 40—50% für die unter Ziff. 2 desselben Artikels bezeichneten Aufforstungen.

Die Beiträge sind vom Bundesrath erst dann an die Kantonsregierungen zu verabfolgen, nachdem er sich durch Berichte des eidgenössischen Forstinspektors versichert hat, daß die Arbeiten vorschriftsgemäß ausgeführt und richtig berechnet worden seien.

Art. 27. Mit dem Bezug der Beiträge verpflichtet sich der betreffende Kanton gegenüber dem Bunde, für Schutz und Pflege der Aufforstungen und für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 28. Uebertretungen gegenwärtigen Gesezes ziehen, nebst Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, folgende Bußen nach sich:

1) Unterlassung der Waldvermarkung inner gegebenem Termin oder Verzögerung derselben (Art. 10) Fr. 5 bis 50.

2) Verminderung des Waldareals ohne kantonale Bewilligung (Art. 11) Fr. 100 bis Fr. 200 für jede Hektar. Die betreffende Fläche ist inner Jahresfrist wieder aufzuforsten.

3) Ohne kantonale Bewilligung vorgenommene Waldtheilungen oder Waldveräußerungen (Art. 12 und 13) Fr. 10 bis Fr. 100 für jede Hektar. Die Theilung oder Veräußerung ist ungültig.

4) Bestellung neuer Dienstbarkeiten (Art. 14) Fr. 10 bis Fr. 100. Dieselben sind ungültig.

5) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften eines definitiven oder provisorischen Wirthschaftsplanes, für welche keine besonderen Bußen festgesetzt sind (Art. 15 und 16): Fr. 20 bis Fr. 300.

6) Gesezwidrige Abholzungen in sämtlichen der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten Waldungen (Art. 15, 16, 17 und 18) Fr. 1 bis Fr. 10 für jeden Festmeter.

7) Nichtbeachtung der übrigen in Art. 17 und 18 mit Bezug auf Schuzwaldungen enthaltenen Vorschriften: Fr. 10 bis Fr. 100.

8) Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen in eben genannten Waldungen (Art. 19 und 21) Fr. 20 bis Fr. 100 für jeden Hektar.

9) Vornahme von Nebennutzungen in Uebertretung eines Verbots oder diesfälliger Vorschriften (Art. 20): Fr. 5 bis Fr. 500.

Die Untersuchung und Beurtheilung dieser Straffälle findet durch die Kantonsbehörden nach Anleitung des Art. 74 des Bundesstrafrechtes statt.

Art. 29. Bei fortgesetzter Renitenz des Waldeigenthümers kann auf Kosten desselben die betreffende Arbeit von der Kantonsregierung angeordnet werden.

Art 30. Die Kantone werden gegen Forstfrevel und zur Verhütung von Waldbrand, Insekten- und Windschaden etc. die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 31. So lange dieses Gesez in einzelnen Kantonen nicht zur vollen Durchführung gelangt ist und namentlich die darin vorgesehenen Beamtungen nicht besezt sind, wird der Bundesrath je nach Dringlichkeit der Sachlage für Erhaltung und Pflege der unter eidgenössische Aufsicht gestellten Waldungen besorgt sein, und zwar, so lange Art. 5 nicht vollzogen ist, mit Inbegriff sämtlicher Privatwaldungen.

Bei hiedurch dem Bunde erwachsenden außerordentlichen Kosten kann der betreffende Kanton zu deren Erstattung angehalten werden.

Der Bundesrath wird festsetzen, wann in den einzelnen Kantonen diese Uebergangsbestimmungen aufhören sollen. Unterdessen bleiben die kantonalen Gesezesbestimmungen über Abholzungen unter Vorbehalt bundesrätthlicher Genehmigung in Kraft.

Art. 32. Die Kantone haben zur Ausführung gegenwärtigen Gesezes die erforderlichen Dekrete und Verordnungen zu erlassen und dem Bundesrath zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Art. 33. Der Bundesrath wird die weiter erforderlichen Vollzugsverordnungen erlassen.

Art. 34. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und
dem Grossherzogthum Luxemburg.

(Vom 25. Februar 1876.)

Titel!

Nachdem die Regierung des Großherzogthums Luxemburg dem Bundesrathe gegenüber den Wunsch ausgesprochen hatte, einen Auslieferungsvertrag abzuschließen, haben wir unsern Gesandten in Paris, Herrn Dr. Kern, mit den dießfälligen Verhandlungen und Vertragsabschluß beauftragt. Von Seite der luxemburgischen Regierung wurde Herr Jonas, Staatsrath und luxemburgischer Geschäftsträger in Paris, bevollmächtigt. Die beiden Unterhändler unterzeichneten den Vertragsentwurf den 10. Februar 1876 in Paris.

Auf dem Gebiete des Großherzogthums Luxemburg besteht zur Stunde noch das alte französische Strafgesetzbuch von 1810 in Kraft; es wird aber in nächster Zukunft und beinahe textuell das belgische Strafgesetz eingeführt werden. Aus diesem Grunde wurde für die Vertragsabfassung der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 13. Mai 1874 als wesentliches Vorbild benützt. Einige Modifikationen wurden den neuern Verträgen der Schweiz mit Portugal, Großbritannien, Frankreich und dem Deutschen Reiche entlehnt.

Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1876
Date	
Data	
Seite	594-602
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 006

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.